



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

12. Dezember 2007

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 05.12.2007**

**Auswirkungen der verschiedenen Einkünfte auf das ministerielle Übergangsgeld**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 05.12.2007 ist das Finanzministerium anlässlich der Beratungen über eine Novellierung des ministeriellen Übergangsgeldes gebeten worden, eine Übersicht über die einzelnen Bestimmungen des § 14 Landesministergesetz zu erstellen.

Dieser Bitte möchte ich gern nachkommen und darf auf nachstehende Erläuterungen verweisen.

Das Zusammentreffen von ministeriellem Übergangsgeld nach § 10 Landesministergesetz (LMinG) mit anderen Einkünften ist in § 14 LMinG geregelt.

**§ 14 Abs. 1:**

§ 14 Abs. 1 bestimmt, dass beim Zusammentreffen von Übergangsgeld und Ruhegehalt nach dem LMinG nur der höhere Bezug gewährt wird.

Gemäß § 11 Abs. 1 LMinG hat ein ausgeschiedenes Mitglied der Landesregierung, welches fünf Jahre Mitglied der Landesregierung gewesen ist, mit Vollendung des 55. Lebensjahres Anspruch auf Ruhegehalt. Mit Ausscheiden aus der Landesregierung besteht damit grundsätzlich Anspruch auf ministerielles Übergangsgeld und Ruhegehalt, wenn das ehemalige Mitglied der Landesregierung das 55. Lebensjahr schon vollendet hat.

Um Doppelzahlungen zu verhindern und das jeweilige Anrechnungsregime (§ 14 oder § 15 LMinG) korrekt zu bestimmen, ist eine klarstellende Regelung erforderlich.

#### **§ 14 Abs. 2:**

Das Zusammentreffen von Übergangsgeld und Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen regelt sich nach § 14 Abs. 2 und hat in der Praxis besondere Bedeutung. Es findet eine Vollanrechnung aller anderen Einkünfte auf das Übergangsgeld statt. Die Einkommensarten orientieren sich am Beamtenversorgungsgesetz. Eine gesonderte Regelung war für Abgeordnetenentschädigungen zu treffen, weil diese Einkommensart im Beamtenversorgungsrecht nicht erfasst ist. In Schleswig-Holstein ist bezüglich der Abgeordnetenentschädigung - wie in allen anderen Ländern und beim Bund - die Anrechnung nur möglich, wenn die Abgeordnetengesetze selbst dies nicht vorsehen. Da das schleswig-holsteinische Abgeordnetengesetz hier eine Regelung getroffen hat (§ 27 Abs. 3), ist die Vorschrift im LMinG in ihrer Wirkung gesperrt.

Das Übergangsgeld soll den Zeitraum zwischen Ausscheiden aus der Landesregierung und der Aufnahme einer anderen entgeltlichen Tätigkeit überbrücken. Daher ist jegliches Einkommen, das aus einer neuen Tätigkeit erzielt wird, auf das Übergangsgeld anzurechnen.

#### **§ 14 Abs. 3:**

Diese Vorschrift regelt das Zusammentreffen von Übergangsgeld mit einem Ruhegehalt aus einem Amts- oder Beamtenverhältnis bzw. einer ähnlichen Versorgung (folgend: Ruhegehalt). Danach werden Übergangsgeld und Ruhegehalt bis zur Höhe der Amtsbezüge nebeneinander gezahlt. Der die Amtsbezüge übersteigende Betrag wird beim Übergangsgeld gekürzt.

#### **§ 14 Abs. 4:**

Darin wird das Zusammentreffen von Übergangsgeld mit Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und gleichgestellten Renten unter sinngemäßer Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 55) geregelt. Übergangsgeld und Rente werden nebeneinander bis zu einer Höchstgrenze gezahlt, die hier der Höhe des Übergangsgeldes entspricht. Renten werden damit im Ergebnis voll auf das Übergangsgeld angerechnet.

Die Anrechnung der Rente soll im Beamtenversorgungsrecht sicherstellen, dass Personen mit „Mischbiographie“ (Zeiten im Rentenversicherungssystem und in der Beamtenversorgung) nicht besser gestellt werden als „Nur-Beamte“. Daher bildet im Beamtenversorgungsrecht - vereinfacht dargestellt - der erreichbare Höchstruhegehaltsatz die Höchstgrenze, bis zu der beide Bezüge zustehen. Beim Übergangsgeld ist aufgrund der Besonderheit dieses Anspruchs der Betrag des Übergangsgeldes als Höchstgrenze anzunehmen.

#### **§ 14 Abs. 5:**

Dieser Absatz regelt das Zusammentreffen einer zwischen- oder überstaatlichen Versorgung mit dem Übergangsgeld. Auch hier gilt die entsprechende Vorschrift im

Beamtenversorgungsgesetz (§ 56) sinngemäß. Die Anwendung der Vorschrift führt zur Vollanrechnung der anderen Versorgung.

Durch die Anrechnungsvorschrift wird dem Prinzip, dass nicht zwei Versorgungen aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden sollen, Rechnung getragen. Während einer Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Institution ruht das Beamtenverhältnis in der Regel und der Versorgungsanspruch daraus bleibt erhalten. Daher wird der andere Bezug auf das beamtenrechtliche Ruhegehalt angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schlie